

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage der 7. Änderung des Bebauungsplans „Unterfeld“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf zur 7. Änderung zum Bebauungsplan „Johannesgarten“ mit den schriftlichen Festsetzungen, den zeichnerischen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung gebilligt und beschlossen, diesen in der Fassung vom 22.04.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 52.774 m² und ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Gemeinde Ringsheim das Ziel, durch den Ausschluss von Beherbergungsbetrieben sowie Ferienwohnungen im Plangebiet

hinreichend Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird auch das gemeindliche Steuerungskonzept zu Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen im Plangebiet umgesetzt, welches einen Ausschluss entsprechender Betriebe vorsieht. Ferner birgt der ruhende Verkehr an verschiedenen Stellen Konfliktpotenzial, da Bewohner und Besucher ihre Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abstellen und teilweise die Durchfahrt von Fahrzeugen der Müllabfuhr, Rettungsdiensten sowie von Lieferfahrzeugen behindert wird. Es besteht daher das Erfordernis, durch eine von der Größe der Wohnung abhängige Erhöhung der Zahl der erforderlichen Stellplätze je Wohnung den ruhenden Verkehr aus den Wohnungen in erster Linie auf den privaten Grundstücksflächen unterzubringen. Der Bebauungsplan ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und somit die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln

Durchführung des Verfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a Abs. 2 BauGB im „beschleunigten Verfahren“ ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf mit den zeichnerischen Festsetzungen, schriftlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung wird in der Zeit vom

13.06. bis 15.07.2024 (je einschließlich)

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (Auslegungsfrist).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen des Bebauungsplans sind im Internet unter der Internet-Adresse www.ringsheim.de, Menüpunkte „Bauen & Wirtschaft“, „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“, einsehbar.

Als weitere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit können die Unterlagen **im Rathaus der Gemeinde Ringsheim, Rathausplatz 1, Erdgeschoss, Offenlagertisch vor dem Bürgerbüro** während der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Während der Offenlegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und zu den ausgelegten Unterlagen abgeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (per E-mail an bauamt@ringsheim.de), sie können jedoch auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ringsheim abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ringsheim, den 13.06.2024
Weber, Bürgermeister